

Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 2009

16. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines 16. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Im Änderungsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte im Rettungsdienst ab 1. Januar 2010. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge zuletzt durch das 14. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2007 festgesetzt worden. Dies geschah aber nur für Selbstzahler, weil für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen eine Vereinbarung zwischen dem Senator für Inneres und Sport und den Kostenträgern gemäß § 58 Abs. 1 BremHilfeG abgeschlossen worden war.
Darüber hinaus ist die Gebühr für die Vermittlung eines Einsatzes durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Feuerwehr Bremen neu festzusetzen. Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.
3. Die städtische Deputation für Inneres hat sich am 5. November 2009 mit dem Gesetzentwurf befasst.

16. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 – 2132-b-1) erhalten folgende Fassung:

Nummer 300	Pauschalgebühr	384,76 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	297,24 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	297,24 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	72,13 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	71,15 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	71,15 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	21,34 Euro
Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	25,06 Euro

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Es sind die Kosten für die Leistungen des Rettungsdienstes zu 2010 neu kalkuliert worden.

Im RTW-Bereich war die letzte Gebührenfestsetzung für Selbstzahler zu 2007 erfolgt. Im NEF-Bereich waren die Gebühren ebenfalls zu 2007 neu festgesetzt worden. Für die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung war mit den Krankenkassen für 2007 eine Entgeltvereinbarung nach § 58 BremHilfeG abgeschlossen worden, die bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung oder Festsetzung einer Gebühr gültig war.

In die Gebührenkalkulation eingeflossen sind die Unterzahlungen im Rettungsdienst aus dem Jahr 2008, die zu einer Erhöhung der Gebühr geführt haben. Darüber hinaus führt die Neuregelung im Bereich der Fehleinsätze im Bremischen Hilfeleistungsgesetz zu einer deutlichen Steigerung der Gebühr.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.